

Erfurt, der 14.03.2024

## **BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V zum 2. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen**

### **VORAB**

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

### **Grundsätzliches**

Auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Stellungnahme des BUND Thüringen zum ersten Entwurf einer Fortschreibung des LEP Thüringen vom 14. März 2023 nehmen wir Bezug. Wir bitten trotz der dort genannten grundsätzlichen Bedenken das TMIL und die Landesregierung, im Interesse der Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen zur umweltverträglichen Umsetzung der Energiewende im Strombereich in Thüringen das Verfahren zur Fortschreibung des LEP 2025 unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise zügig zum Ergebnis eines rechtsverbindlichen neuen LEP mit den notwendigen Arbeitsaufträgen für die Regionalplanung zu führen.

### **Stellungnahme zu den Änderungen im zweiten Entwurf des LEP**

#### **Zu 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien und Tab. 1 (Einzelindikatoren bezogen auf Raumstrukturen), S. 29**

Der LEP soll sich um gleichwertige Lebensverhältnisse in Thüringen bemühen.

Der BUND Thüringen begrüßt, dass durch die Ausweisung Nordhausens als Oberzentrum nun auch in Nordthüringen ein Oberzentrum vorgesehen ist.

Im ersten Entwurf fiel in der Tab. 1 Einzelindikatoren bezogen auf Raumstrukturen auf, dass die Erreichbarkeit im Südharz extrem schlecht im Vergleich mit allen anderen Raumstrukturtypen in Thüringen ist. Auch die Anzahl der Arbeitslosen war gem. Tab. 1 relativ hoch.

Durch die Zusammenfassung von Teilräumen in 1.1.2 G gibt es als Raumstrukturtyp nur noch das Nördliche Thüringen, in welches der Südharz aufgeht. Die Erreichbarkeit für den Teilraum Nördliches Thüringen (Tab. 1 Einzelindikatoren bezogen auf Raumstrukturen, S. 29) verbessert sich im zweiten Entwurf dadurch formal erheblich. Allerdings ist die Vernetzung des Einzugsbereichs des Oberzentrums Nordhausen mit den anderen Oberzentren immer noch extrem schlecht. Das sollte auch im zweiten Entwurf als Problem erkennbar sein. Im Sinne der Verkehrswende ist ein schneller Ausbau der Bahntrassen zum Oberzentrum Nordhausen dringend notwendig!

### **Zu Plansatz 5.2.6 Z:**

Dieses Ziel sichert den Anspruch, die durch das Windenergiebedarfsflächengesetz und andere Regelungen des Bundes eröffneten Möglichkeiten zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie in Thüringen auch tatsächlich und fristgerecht zu nutzen. Wie in der Begründung angeführt besteht andernfalls eine flächendeckende Privilegierung i.S. des § 35 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gesamtgebiet des Freistaates, bei denen, insbesondere auch durch Änderungen des Planungs- und Naturschutzrechtes des Bundes seit 2022, eine deutlich schlechtere Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes als bei einer regional-planerischen Steuerung zu befürchten ist. Der BUND Thüringen begrüßt daher die Absicht der Landesregierung, die vom Bund noch eröffneten Steuerungsmöglichkeiten über die Raumordnung, konkret die Regionalplanung, auch zu nutzen. Wie in der Vergangenheit sprechen angesichts der Gemeindegroßenstruktur und der engen Fristen viele Argumente dafür, diese Aufgabe in Thüringen auf der Ebene der Regionalplanung wahrzunehmen und nicht (allein) der kommunalen Bauleitplanung zu überlassen.

Inhaltlich sind die für das Land insgesamt relevanten Flächenziele und die zu beachtenden Fristen durch Bundesrecht praktisch vollständig bindend vorgegeben, eine Diskussion darüber erübrigt sich daher hier im Kontext der LEP-Fortschreibung.

### **Zu Plansatz 5.2.7 Z:**

Im Gegensatz zu 5.2.6 Z enthält dieser Plansatz eigene Festlegungen der Landesregierung zur Verteilung der insgesamt in Thüringen nachzuweisenden Windenergieflächen auf die einzelnen Regionen und ist in diesem Kontext inhaltlich prüfbar.

Zunächst möchten wir positiv hervorheben, dass das TMIL den Auslegungsunterlagen zum 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP eine Anlage zur Begründung der „Herleitung der regionalen Flächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswertes gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz in Thüringen“ beigefügt hat und damit den Prozess der Flächenverteilung in ihrer sachlichen Herleitung und Abwägung transparent macht. Dies kann helfen, eine Diskussion der Regionalisierung zu versachlichen – wobei wiederum zu beachten bleibt, dass das Gesamtvolumen der Ausweisung von Windenergieeignungsflächen bundesrechtlich vorgegeben ist.

Die „Herleitung der regionalen Flächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswertes gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz in Thüringen“ ist nach Auffassung des BUND Thüringen für die Funktion der landesweiten Regionalisierung der Ziele für die Windenergieflächen in Thüringen geeignet und in der Einführung dort gut hergeleitet. Die Berücksichtigung der Dichtezentren windkraftsensitiver Vogelarten bereits auf diese Planungsstufe ist ebenfalls positiv hervorzuheben.

**Ergänzt** werden sollte dort noch ein **deutlicher Hinweis**, dass die verwendeten Kriterien im Hinblick auf diesen Zweck und Maßstab ausgewählt wurden und in der Regionalplanung bei der Abwägung über die Windeignungsgebiete noch weitere Kriterien zwingend und tagesaktuell zu berücksichtigen sind – aus dem Naturschutzbereich drängen sich z.B. die jeweils rechtskräftigen Naturschutzgebiete als offensichtliche Ausschlussgebiete auf. Ebenfalls zu klären und ggf. festzulegen wäre, ob die mittlere Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s in 150 m Höhe nur ein Planungsseckwert des Landes sein soll oder ein die Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaften über die Regionalpläne bindendes Eignungskriterium.

Dass Wald bei der Flächenverteilung nur partiell als Ausschlusskriterium aufgenommen wurde, nimmt der BUND Thüringen z.K. Angesichts der Unsicherheiten über die Verfassungsmäßigkeit und die praktische Anwendung der aktuellen Fassung des ThürWaldG ist das jedenfalls für die Aufgabe der Flächenverteilung auf die Regionen ein gangbarer Weg. Für die sachgerechte Abwägung über die Festlegung der konkreten Windeignungsgebiete in den Regionalplänen wird es allerdings wohl noch konkretere Aussagen der obersten Forst- und Immissionsschutzbehörde benötigen, unter welchen Bedingungen – nach dem Stand des ThürWaldG: ausnahmsweise – Windenergieanlagen auf Waldflächen i.S. des ThürWaldG genehmigt werden können. Dies bedarf jedoch keiner Regelung im LEP.

#### **Zu Plansatz 5.2.8 G:**

Ziele der in den benachteiligten Gebieten *„gewährten Ausgleichszulage sind die Fortführung der Erwerbstätigkeit, die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und der Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsmethoden und somit der Kulturlandschaft insgesamt – mit positiven Folgen für die biologische Vielfalt.“* [Webseite GEO-MIS]

Mit der Lenkung der Freiflächen-PV in die benachteiligten Gebiete zur Schonung der hochproduktiven landwirtschaftlichen Flächen besteht daher die Gefahr der Verschärfung eines Zielkonfliktes mit Biodiversitätszielen, für die andererseits dort eine Förderung aus dem ELER erfolgt. Der BUND Thüringen fordert daher, diesen Konflikt durch eine Textergänzung abzumildern:

*„<sup>3</sup>Soweit erforderlich sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, **unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutzbelangen**, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete genutzt werden.“*

Die Formulierung lässt bewusst offen, ob die Naturschutzbelange durch Meidung wertvoller Flächen oder ggf. entsprechende Gestaltung von PV-Anlagen gewahrt werden.

#### **Zu Plansatz 5.2.10 V:**

Die Regelung ist im Hinblick auf die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und eine einheitliche Handhabung sinnvoll, wenn auch weithin nur klarstellend. In diesem Sinne bitten wir, den ersten Absatz der Begründung durch den Satz *„**Die Auswirkungen der möglicherweise über die Gebietsgrenzen hinausragenden Anlagenteile (Rotorblätter) sind in der Abwägung über die Abgrenzung der Vorrangflächen und eventuell erforderliche Schutzabstände zu berücksichtigen.**“* zu ergänzen. Auch dieser ist nur klarstellend, aber im Hinblick auf Schutzgüter wie Artvorkommen oder Lebensräume eine wichtige Erinnerung.

## **C. Verweis auf die Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP und Ergänzungen des LEP aufgrund neuerer Entwicklungen**

**Auf die in der Stellungnahme des BUND Thüringen zum ersten Entwurf einer Fortschreibung des LEP 2025 unter dieser Überschrift enthaltenen Hinweise wird nochmals Bezug genommen, ohne sie hier zu wiederholen.**

Die Planaussagen des LEP 2015 wirken bei der Aufstellung neuer Regionalpläne und ggf. anderer Entscheidungen unverändert weiter fort, obwohl sie nach Auffassung des BUND Thüringen an vielen Punkten aufgrund neuerer Entwicklungen, etwa der Klima- und Biodiversitätskrise, dringend fortschreibungsbedürftig wären. Wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf seien hier einige wenige – konkret zwei - Punkte mit der Forderung nach punktueller Fortschreibung herausgegriffen:

### **Zu 6.3 Rohstoffe:**

Die „Leitvorstellungen“ zur Rohstoffsicherung bzw. Abbau sind unausgewogen und bedürfen vor dem Hintergrund aktueller Abbauvorhaben dringend einer Ergänzung um einen 4. Punkt:

***4. Zur Einhaltung der planetaren Grenzen ist eine Ressourcenwende erforderlich. Die Entnahme natürlicher Ressourcen muss limitiert werden auf das Maß, welches im gleichen Zeitraum mit gleicher Ökosystemleistung wieder herstellbar ist und die Artenvielfalt nachhaltig gewährleistet.***

### **Zu 6.3.5 V:**

Der Planungsauftrag an die Regionalpläne ist durch einen Satz 3 zu ergänzen:

***„<sup>3</sup>Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“ und Vorranggebieten „vorsorgende Rohstoffsicherung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 ThürLPIG ist sicherzustellen, dass Ökosystemleistung und Artenvielfalt der Region erhalten werden.“***

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Sebastian König

Landesgeschäftsführer